

# IG Belpau

## Statuten

Diese Statuten beinhalten in der Regel die männliche Schreibform, sie gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

## Inhaltsübersicht

### Artikel

- 1 Name, Sitz
- 2 Zweck
- 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- 4 Austritt
- 5 Ausschlussung
- 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen
- 7 Mitgliederbeitrag
- 8 Weitere Mittel
- 9 Haftung
- 10 Organe
- 11 Vereinsversammlung
- 12 Vorsitz
- 13 Beschlussfähigkeit
- 14 Traktanden
- 15 Stimmrecht
- 16 Beschlussfassung
- 17 Befugnisse der Vereinsversammlung
- 18 Vorstand
- 19 Amtsdauer
- 20 Einberufung
- 21 Beschlussfassung
- 22 Traktanden
- 23 Befugnisse des Vorstandes
- 24 Kontrollstelle
- 25 Auflösung / Liquidation
- 26 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
- 27 Eintragung im Handelsregister
- 28 Inkrafttreten

## I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen

#### **IG Belpau**

besteht mit Sitz in Belp ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

### Art. 2

Der Verein

- bezweckt die unveränderte Erhaltung der Aarelandschaft in Belp mit ihrem ausgewogenen Ökosystem von Fluss, Auwäldern, Teichen, Sümpfen, Schilfflächen, Giessen und den angrenzenden Landwirtschaftsflächen,
- unterstützt massvolle Eingriffe zur Aufwertung dieser Landschaft wie Entbuschungen, Öffnen von Altläufen, Anlage von Tümpeln usw. sowie eine zielgerichtete Holznutzung,
- setzt sich ein für einen aktiven Hochwasserschutz auf der Basis der vorhandenen Verbauungen mit Uferschutzmassnahmen und Dämmen,
- wahrt mit seinem Handeln den hohen Erholungswert dieser Flusslandschaft.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## II. Mitgliedschaft

Erwerb

### Art. 3

Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, sowie juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt

### Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschliessung

### Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

**Art. 6**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### III. Mittel

Mitgliederbeitrag

**Art. 7**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Dieser beträgt Fr. 20.-- für Einzelmitglieder, Fr. 30.-- für Ehepaare/Konkubinatspaare und Fr. 100.-- für Gewerbebetriebe und juristische Personen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel

**Art. 8**

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen und Aktionen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Haftung

**Art. 9**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

### IV. Organisation

Organe

**Art. 10**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Vereins-Versammlung

**Art. 11**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

Vorsitz

**Art. 12**

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit

**Art. 13**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

**Art. 14**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

**Art. 15**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Beschlussfassung

**Art. 16**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;</li><li>▪ Wahl des Vorstandes, Wahl des Präsidenten und Wahl der Kontrollstelle;</li><li>▪ Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle;</li><li>▪ Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;</li><li>▪ Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;</li><li>▪ Abänderung der Vereinsstatuten;</li><li>▪ Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;</li><li>▪ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;</li><li>▪ Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;</li><li>▪ Ernennung von Ehrenmitgliedern.</li></ul>
Vorstand	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Sekretär und weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des von der Vereinsversammlung gewählten Präsidenten, selber.</p>
Amtsdauer	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.</p> <p>Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.</p> <p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>
Beschlussfassung	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident</p>

stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichtscheid.

Traktanden

### **Art. 22**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse  
des Vorstandes

### **Art 23**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Der Präsident und/oder der Vizepräsident sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über politische Massnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes;
- Beschlussfassung über Aktivitäten jeder Art und über Aktionen zur Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug und Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen resp. Ausschüssen und Festlegung deren Aufgaben und Kompetenzen.
- Der Vorstand verfügt im Rahmen des Vereinsvermögens über eine Finanzkompetenz ausserhalb des Budgets von maximal Fr. 2000.--.

Kontrollstelle

### **Art. 24**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

## **V. Schlussbestimmungen**

Auflösung /  
Liquidation

### **Art. 25**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation im  
Falle der Auflösung  
des Vereins

**Art. 26**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Eintragung im  
Handelsregister

**Art. 27**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister von Bern eintragen lassen.

Inkrafttreten

**Art. 28**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. November 2000 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Belp, 1. November 2000

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Der Tagespräsident:

Die Protokollführerin:

S. Bachmann

S. Balmer

Der Präsident:

Der Sekretär:

W. Straub

Hj. Neuenschwander

## Statutenänderungen:

26. 03. 2003: Die Vereinsversammlung beschliesst einen Jahresbeitrag für Ehepaare / Konkubinatspaare von Fr. 30.--.

22. 03. 2007 Die Vereinsversammlung beschliesst die Namensänderung von „IG rettet die Belp-Au“ in „**IG Belpau**“.

Belp, 20. September 2007

Der Präsident:

Der Sekretär:

W. Straub

Hj. Neuenschwander